

I. Erlass vom 22.05.2020 - 212-1.21.01-155720

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat seine Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf angepasst (Stand: 13.05.2020). Die Änderungen gegenüber der Empfehlung vom 23.03.2020 werden vom RKI wie folgt benannt: „Die verschiedenen vorgenannten Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung.“ Auf Grundlage dieser aktuellen Bewertungen des RKI zu den Risiken eines Covid-19 Krankheitsverlaufs sowie nach Beratung durch den für das Personal an öffentlichen Schulen bestellten überbetrieblichen Dienst nach § 19 ASiG treffe ich die nachstehenden Regelungen:

1. Die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten von Alter, bestimmten Vorerkrankungen, einem unterdrückten Immunsystem oder sonstigen risikoerhöhenden Faktoren führen zu einer hochkomplexen Risikoeinschätzung, die Generalisierungen und abstrakte Zuordnungen zu sog. Risikogruppen als ungeeignet erscheinen lässt. Vielmehr ist eine individuelle Bewertung durch eine Ärztin oder einen Arzt unter Berücksichtigung der Kriterien des RKI erforderlich.

Lehrkräfte, bei denen aufgrund besonderer gesundheitlicher Risiken die Gefahr eines schweren Verlaufs von Covid-19 besteht, können auf der Grundlage eines ärztlichen Attests von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht (einschl. Pausen- oder Klausuraufsichten etc.) befreit werden.

Sie legen der Schulleitung ein Attest ihrer behandelnden Ärztin oder ihres behandelnden Arztes vor, das die Bestätigung enthalten muss, im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus Sars CoV-2 bestehe aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs.

Das ärztliche Attest muss den Grund für die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs nicht enthalten, es muss jedoch daraus hervorgehen, dass bei einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus Sars CoV-2 aufgrund der besonderen Umstände bei der Lehrkraft die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht.

Sollte ein Bedarf an weiterer Klärung im Einzelfall gesehen werden, ist eine zusätzliche arbeitsmedizinische Begutachtung erforderlich.

2. Für Lehrkräfte, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer tatsächlich zu betreuenden Person mit Pflegegrad (Antragstellung reicht aus) leben, gilt dies entsprechend, sofern ärztlich bestätigt wird, dass aufgrund einer relevanten Vorerkrankung der zu

betreuenden Person im Fall einer Infektion ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs besteht. Da bei der tatsächlichen Betreuung einer pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das Einhalten des risikomindernden Mindestabstands nicht durchgängig möglich ist, erscheint diese besondere Schutzmaßnahme angezeigt.

3. Bis zur Vorlage eines solchen ärztlichen Attests sind betroffene Lehrkräfte zum Dienst verpflichtet.

4. [*entfallen*]

5. Nach Nr. 1 und 2 erstellte ärztliche Atteste entbinden nicht von der Verpflichtung zu allen übrigen dienstlichen Tätigkeiten am häuslichen Arbeitsplatz oder in der Schule (hier insbesondere Konferenzen, Dienstgespräche etc.) sowie zur Abnahme von mündlichen Prüfungen. Hierzu gelten jedoch die gemäß CoronaBetrVO vorgegeben besonderen Maßgaben (Abstandregelungen, ggf. Maskentragung) und die Hygienestandards.

6. Für weiteres im Schulbereich eingesetztes Landespersonal und für Seminausbilderinnen und Seminausbilder sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

II. Erlass vom 25.11.2020 - 212-1.21.01-155720

Zu Nr. 2 des insoweit grundlegenden Erlasses vom 22. Mai 2020 gilt Folgendes:

Die Freistellung von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht wird ausgedehnt auf Lehrkräfte, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind leben, bei dem die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt bescheinigt, dass aufgrund seiner gesundheitlichen Disposition ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs besteht, auch wenn für dieses Kind ein Pflegegrad nicht anerkannt ist. Dies gilt im Falle eines schulpflichtigen Kindes allerdings nur, wenn dieses seinerseits aufgrund der gesundheitlichen Disposition von der Teilnahme am Präsenzunterricht in seiner eigentlich vorgesehenen Schule befreit ist. Im Falle eines noch nicht schulpflichtigen Kindes gilt dies nur, sofern es nicht seinerseits eine Betreuungseinrichtung (auch Tagesmutter) zusammen mit anderen Kindern besucht.

III. Erlass vom 10.02.2021 - 212-1.21.01-155720

Für schwangere Lehrerinnen gilt ein eingeschränktes Beschäftigungsverbot, wonach keine Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen und kein Einsatz im Präsenzunterricht oder im Rahmen sonstiger dienstlicher Kontakte mit einer Vielzahl wechselnder Schülerinnen und Schülern (einschl. Pausen- oder Klausuraufsichten etc.) zulässig ist. Ausnahmen sind lediglich bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig im Rahmen der Abnahme mündlicher Prüfungen, sofern sichergestellt ist, dass durch eine entsprechende Organisation der mündlichen Prüfung, insbesondere durch räumlichen Abstand zwischen der schwangeren Lehrerin und dem Prüfling, eine Infizierung so weit wie irgend möglich ausgeschlossen werden kann.